

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 28.10.2014	Satzung neu
<p align="center">§ 1 Allgemeines Abs. (1)</p>	<p align="center">§ 1 Allgemeines Abs. (1)</p>
<p>1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo, anfallenden Abwassers (Fäkalschlamm und Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen als öffentliche Einrichtung.</p>	<p>1) Die Lutherstadt Wittenberg, nachstehend Stadt genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Pratau, Seegrehna und Griebo, anfallenden Abwassers (Fäkalschlamm und Schmutzwasser) rechtlich jeweils selbstständige Anlagen zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung als öffentliche Einrichtung.</p>
<p align="center">§ 3 Gegenstand</p>	<p align="center">§ 3 Gegenstand</p>
<p>Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entstehen dem Grundstückseigentümer nachfolgende Gebühren:</p> <p>a) Gebühr für Entnahme und Transport,</p> <p>b) Mengengebühr für die Vorhalteleistung und die Behandlung.</p>	<p>Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entstehen dem Grundstückseigentümer nachfolgende Gebühren:</p> <p>a) Mengengebühr für die Vorhalteleistung, die Entnahme, den Transport und die Behandlung,</p> <p>b) Gebühr für zusätzliche Leistungen in Havariefällen (Havariegebühr)</p>
<p align="center">§ 4 Gebühr für Entnahme und Transport</p>	<p align="center">§ 4 Gebührenmaßstab</p>
<p>(1) Die Gebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.</p>	<p>(1) Die Mengengebühr i.S.d. § 3 a) wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Zwischenmengen werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.</p> <p>(2) Erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube auf ausdrückliche Anforderung des Einleiters unverzüglich</p>

	nach Anforderung wegen Gefahr im Verzug (Havariefall), so erhebt der ELW für die Entleerung der abflusslosen Grube bzw. der Kleinkläranlage sowie den Transport, zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Gebühren, eine zusätzliche Havariegebühr i.S.d. § 3 b).
§ 5 Mengengebühr	§ 5 Gebührenhöhe
Die Mengengebühr inklusive Transportkosten beträgt	(1) Die Mengengebühr i.S.d. § 4 (1) beträgt
a) für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 33,27 EUR/m³	a) für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 34,31 EUR/m³
b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 14,12 EUR/m³	b) für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 17,11 EUR/m³
	(2) Die Havariegebühr i.S.d. § 4 (2) beträgt 85,97 EUR/Einsatz
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
(1) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) entsteht mit der öffentlichen dezentralen Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage .	(1) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren gemäß § 3 entsteht mit der Entnahme des zu entsorgenden Räumguts aus der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube des Gebührenpflichtigen .
(2) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) erlischt, sobald diese Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.	(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren gemäß § 3 erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen sind und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.
§ 7 Gebührenpflichtiger	§ 7 Gebührenpflichtiger
(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg gemäß § 2 Absatz 13. Sind ein Erbbaurecht oder Nießbrauch begründet, ist der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher gebührenpflichtig, der Eigentümer haftet nachgeordnet. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.	(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, § 2 Ziff. 13, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nießbrauchsrechts ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Bestehen an einem Grundstück Erbbaurechte und/oder dingliche Nießbrauchsrechte haften der Erbbauberechtigte und/oder der Nießbrauchsberechtigte neben dem Eigentümer des Grundstücks jeweils als Gesamtschuldner.
(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 12, Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den	(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Unterlässt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel im Sinne des § 10

<p>Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.</p>	<p>Abs. 1, haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum bis zum Bekanntwerden des Wechsels bei der Stadt entstehen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>
<p>§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit</p>	<p>§ 8 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.</p> <p>(2) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Abwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.</p> <p>(3) Die Leistungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>(1) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.</p> <p>(2) Die Gebühren werden nach jeder Entnahme und Behandlung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.</p> <p>(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 13 In-Kraft-Treten</p>
<p>Diese Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 29.11.2007 außer Kraft.</p>	<p>Diese Abwassergebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 28.10.2014 außer Kraft.</p>